



NIHK
Niedersächsischer Industrie-
und Handelskammertag

Vergabewesen in Niedersachsen marktwirtschaftlich und mittelstandsfreundlich gestalten

Positionen des Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertages (NIHK)
zur Zukunft des Vergabewesens in Niedersachsen

Die Kernforderungen im Überblick:

- Der NIHK erwartet von der Landesregierung, dass sie die Vergabegrundsätze für alle öffentlichen Auftraggeber in Niedersachsen verbindlich gestaltet, um im Sinne der mittelständischen Unternehmen für Verfahrenstransparenz und -gerechtigkeit zu sorgen. Die im Zuge der Einführung der Doppik entstandene Befreiung bereits bilanzierender Kommunen von der Beachtung der VOB bedarf der Korrektur. Die Ermächtigungsgrundlage für das Land, den Gebietskörperschaften einheitliche Vergabevorschriften zu erlassen, muss wieder in der Niedersächsischen Gemeindeordnung verankert werden. Auf die weitere Heraufsetzung von Schwellenwerten sollte verzichtet werden.
- Der NIHK fordert den Verzicht auf die Einführung weiterer vergabefremder Aspekte. Vor dem Hintergrund des aktuellen EuGH-Urteils spricht er sich für eine kritische Überprüfung der Tariftreueregelung aus, deren Kosten-Nutzen-Verhältnis zweifelhaft ist.
- Die Landesregierung wird aufgefordert, sich in der neuen Legislaturperiode mit Nachdruck um die Einführung medienbruchfreier und wirtschaftsfreundlicher E-Vergabe-Verfahren zu bemühen. Die durch das Land angestrebte elektronische Landesvergabe- und -beschaffungsplattform muss, um auf diesem Pfad weiterzukommen, per Erlass als verpflichtendes Bekanntmachungsorgan für alle öffentlichen Auftraggeber in Niedersachsen festgelegt werden.
- Der NIHK fordert die niedersächsische Landesregierung dazu auf, sich auf Bundesebene für eine echte Vereinfachung des Vergaberechts sowie die Priorität offener Vergabeverfahren einzusetzen. Die aktuell vorliegenden Entwürfe für die zweite Stufe der Vergaberechtsnovelle sind mit Blick auf die genannten Ziele unzureichend und für den Rechtsschutz mittelständischer Unternehmen im Vergabeverfahren sogar kontraproduktiv.
- Die Einführung bürokratieentlastender Präqualifikationen sollte durch die Landesregierung aktiv unterstützt werden. Sofern es in den Verdingungsordnungen hierfür noch keine ausreichenden bundesweiten Regelungen gibt, sollte die Landesregierung die Durchführung und Akzeptanz von Präqualifikationen im Erlasswege regeln. Die IHKs stehen bei Bedarf als Präqualifikationsstellen zur Verfügung. Präqualifikationen als Pflichtvoraussetzung für die Teilnahme von Unternehmen an Bieterverfahren sind aus wettbewerbspolitischen Gründen strikt abzulehnen.
- Unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Haushaltsführung sind Einkaufsbündelungen auch bei Beschaffungen der öffentlichen Hand sinnvoll. Die Landesregierung muss dabei aber die Beteiligungsmöglichkeiten kleinerer Betriebe sicherstellen. Dazu ist die Aufteilung von Aufträgen ab einem Schwellenwert von 200.000 Euro (VOB) und 25.000 Euro (VOL) in kleinere Losgrößen verpflichtend zu regeln.

Einleitung

Die im Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag (NIHK) zusammengeschlossenen IHKs fordern die Landesregierung dazu auf, das Vergabewesen in Niedersachsen moderner, wettbewerbsgerechter und mittelstandsfreundlicher zu gestalten. Es gilt, vorhandene bürokratische Hemmnisse im Vergabewesen abzubauen sowie neue Techniken und Verfahren für die Auftragsvergabe zu nutzen. Der Wettbewerb muss gestärkt, aber auch fair gestaltet werden. Das ursprüngliche Ziel des Vergaberechts, ein möglichst wirtschaftliches Beschaffungswesen der öffentlichen Hand zu sichern, muss

auch weiter Leitlinie staatlichen Handelns sein. Es darf nicht durch die Aufnahme vergabefremder Ziele in das Vergaberecht verwässert werden. Die konsequente Anwendung von Vergaberecht vermeidet Diskriminierung und Willkür bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Bürokratieabbau im Vergabewesen ist aus Sicht der Industrie- und Handelskammern nicht dadurch zu erreichen, dass immer mehr öffentliche Aufträge der verpflichtenden Anwendung von Vergaberecht entzogen werden. Stattdessen sollten die Vergaberegeln selbst vereinfacht und möglichst effizient angewendet werden.

Vergabegrundsätze müssen verbindlich sein!

Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 wurde das Landesvergabegesetz geändert. Neben der Einführung der Tarif-treuregelung wurde der ÖPNV aus dem Wirkungsbereich des Gesetzes herausgenommen. Der Schwellenwert für die Anwendung des Vergaberechts wurde von 10.000 auf 30.000 Euro erhöht.

Die parallele Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Gemeindehaushalts-Kassenverordnung schreibt den Kommunen bis 2012 die Anwendung der Doppik vor. Gleichzeitig wurde aber auch die Verpflichtung für die Kommunen gestrichen, bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen die Vergabegrundsätze der VOB und VOL anzuwenden. Im Übergangszeitraum sind deshalb nur Kommunen, die nach den alten Vorschriften Rechnung legen, noch an VOB und VOL gebunden. Diese Handhabung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da es keinen Zusammenhang zwischen der Anwendung dieser Vergabegrundsätze und der Einführung der Doppik gibt. Bleibt es

dabei, werden die Vergabegrundsätze spätestens ab dem Jahr 2012 landesweit für einen wesentlichen Teil der öffentlichen Beschaffungen keine Rolle mehr spielen.

Beide Regelungen vergrößern den Anteil öffentlicher Vergaben, bei denen kein Vergaberecht anzuwenden ist. Das von kommunaler Seite häufig angebrachte Argument, dies stärke die Wirtschaftsförderung, da Aufträge „unbürokratisch“ an heimische Unternehmen vergeben werden können, überzeugt nicht. Denn dieser Weg, die Kommunen von Vergabebürokratie zu befreien, geht zu Lasten der Vergabegerechtigkeit, der Transparenz und des Wirtschaftlichkeitsgebots. Die Wahrscheinlichkeit von Vetternwirtschaft und Willkür steigt. Eine Reduzierung des mit der Vergabe verbundenen bürokratischen Aufwands, die sowohl den Interessen der öffentlichen Auftraggeber als auch der Unternehmen dient, ist demgegenüber nur durch die Vereinfachung und Entschlackung vergaberechtlicher Vorschriften und durch mehr E-Government zu erreichen.

Der NIHK fordert die Landesregierung daher auf, für eine höhere Verbindlichkeit der Vergabegrundsätze zu sorgen, anstatt diese weiter zu reduzieren. Verfahrenstransparenz und -gerechtigkeit liegen nicht nur im Interesse der mittelständischen Unternehmen, sondern dienen auch einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit öffentlicher Beschaffungen. Die Niedersächsische Gemeindeordnung und die Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts sind in diesem Sinne nachzubessern, die Ermächtigungsgrundlage des Landes zum Erlass von Vergabevorschriften für die Gebietskörperschaften wieder einzuführen. Der Anteil von Vergaben, die der Anwendung des Vergaberechts entzogen werden, darf nicht durch weitere Schwellenwerterhöhungen vergrößert werden.

Verzicht auf vergabefremde Aspekte im Vergaberecht!

In einigen Bundesländern finden im zunehmenden Umfang vergabefremde Aspekte Eingang in das Vergaberecht. Beispiele sind das Ausbildungsverhalten von Betrieben, der Nachweis einer bestimmten Quote weiblichen Personals oder der Nachweis, dass Vorprodukte nicht durch Kinder gefertigt wurden. Tendenzen, dies auch in Niedersachsen zur Praxis werden zu lassen, steht der NIHK äußerst kritisch gegenüber. Hauptziel des Vergaberechts ist es, ein faires und wirtschaftliches Vergabegebaren öffentlicher Stellen zu sichern. Dieses Ziel darf nicht dadurch verwässert oder gar in sein Gegenteil verkehrt werden, dass weitere vergabefremde Aspekte Eingang in das niedersächsische Vergabewesen finden. Im Gegenteil: Auch bereits bestehende vergabefremde Aspekte sollten in Frage gestellt werden. In einer bundesweiten Umfrage der IHK-Organisation aus dem

Jahr 2007 teilten 60 Prozent aller antwortenden Betriebe diese Auffassung.

Am 3. April 2008 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Tariftreueverpflichtung im niedersächsischen Landesvergabegesetz mit EU-Recht nicht vereinbar ist und eine nicht gerechtfertigte Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt. Dieses Urteil verpflichtet die Landesregierung zum Handeln. Untersuchungen in anderen Bundesländern (Berlin, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen) stellen die Wirksamkeit von Tariftreue Regelungen grundsätzlich in Frage. Der NIHK spricht sich vor diesem Hintergrund für eine kritische Überprüfung dieser Verpflichtung aus und vertritt die Auffassung, dass das Vergaberecht für die Verhinderung eines unfairen Lohn-Wettbewerbs nicht das richtige Instrument ist.

Der NIHK fordert den Verzicht auf die Einführung weiterer vergabefremder Aspekte. Vor dem Hintergrund des aktuellen EuGH-Urteils spricht er sich für eine kritische Überprüfung der Tariftreueverpflichtung aus, deren Kosten-Nutzen-Verhältnis ohnehin fraglich ist.

E-Vergabe forcieren

Die IHK-Organisation ist über ihren Dachverband Partner bei der Realisierung des Stufenplans E-Vergabe der Bundesregierung. Dieser sieht die vollelektronische Abwicklung der Vergabeverfahren des Bundes bis zum 1. Januar 2010 vor. Nach Auffassung des NIHK müssen entsprechende Bemühungen auch auf der Landesebene forciert werden. Medienbruchfreie elektronische Vergabeverfahren können in Verbindung mit dem Einsatz so genannter elektronischer „Angebotsassistenten“ einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeprozessen leisten. Der Abschluss aus dem Vergabeverfahren wegen formaler Fehler, der in der Praxis gerade bei Mittelständlern recht häufig vorkommt, wird weniger wahrscheinlich, die Papierflut eingedämmt, die rasche und verlässliche Kommunikation erleichtert. Für die öffentliche Hand bedeutet die Verfahrensrationalisierung ein erhebliches Einsparungspotenzial, das unbedingt genutzt werden sollte.

Für die erfolgreiche und mittelstandsfreundliche Einführung der E-Vergabe in Niedersachsen müssen u. a. folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

1. Die niedersächsischen Unternehmen müssen Transparenz über die Ausschreibungen öffentlicher Stellen in Niedersachsen haben. Die durch die Landesregierung bereits ausgeschriebene Vergabe- und Beschaffungsplattform Niedersachsen kann dafür einen wesentlichen Beitrag leisten. Hier hat das Land unter Mitwirkung des NIHK den richtigen Weg eingeschlagen. Den vollen Nutzen aus Sicht des Mittelstandes entfaltet diese Internet-Plattform aber nur dann, wenn sie – ähnlich wie z. B. in Hessen – als Ausschreibungsmedium auch für die Kommunen und Landkreise verbindlich ist.

2. Für kleine und mittlere Unternehmen ist es von großer Bedeutung, dass die elektronischen Verfahren des Landes, des Bundes und der EU möglichst einheitlich aufgebaut sind und jeweils schnell nachvollzogen werden können. Absolut unverzichtbar für die Akzeptanz der E-Vergabe beim Mittelstand wird sein, dass die mittlerweile für die Verfahren zulässigen fortgeschrittenen elektronischen Signaturen einheitlich geregelt sind. Die Unternehmen müssen mit *einer* elektronischen Signatur an *allen* E-Vergabe-Verfahren (nicht nur in Niedersachsen) teilnehmen können.
3. Im Sinne der kleineren Unternehmen muss für einen Übergangszeitraum auch die schriftliche Auftragsabwicklung parallel zur elektronischen zulässig sein. Zur langsamen Heranführung an die vollumfängliche E-Vergabe sollte auf das so genannte Mantelbogen-Verfahren zurückgegriffen werden, bei dem die Angebotsunterlagen elektronisch übermittelt werden, die Angebotszeichnungen aber auch weiterhin über einen „Mantelbogen“ postalisch eingereicht werden können.
4. Mittelstandsfreundliche E-Vergabe erfordert einen voll digitalisierten Vergabeprozess. Nur so kann es zu einer Interaktion zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den bietenden Unternehmen kommen. Dies ist Voraussetzung, um tatsächlich Zeit- und Kosteneinsparungen für beide Seiten zu realisieren. Der bisherige Ansatz, den Prozess lediglich auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers elektronisch abzubilden, führt zu Schnittstellenproblemen bei den Unternehmen. Nur ein durchgängiger elektronischer Workflow auf beiden Seiten führt zu der erforderlichen Win-Win Situation. Sie ist ausschlaggebend für die Akzeptanz von E-Vergabeverfahren durch die bietende Wirtschaft.

Der NIHK fordert den konsequenten Ausbau medienbruchfreier und wirtschaftsfreundlicher E-Vergabe-Verfahren in Niedersachsen. Als einen ersten notwendigen Schritt dazu sieht er die Festlegung der von der Landesregierung angestrebten elektronischen Landesvergabe- und Beschaffungsplattform als verpflichtendes Bekanntmachungsorgan für alle öffentlichen Auftraggeber in Niedersachsen. Sobald die oben dargestellten Voraussetzungen in Niedersachsen erfüllt sind, werden die im NIHK zusammengeschlossenen IHKs sich bei ihren Mitgliedsbetrieben nachdrücklich für eine zunehmende Partizipation an E-Vergabe-Verfahren einsetzen und sie dabei durch ein verstärktes Veranstaltungs- und Seminarangebot unterstützen.

Vergabewesen unbürokratisch und mittelstandsfreundlich gestalten

Aus Unternehmensbefragungen und der täglichen Beratungspraxis wissen die Industrie- und Handelskammern, dass die Bürokratie bei der Akquisition und Abwicklung von Aufträgen der öffentlichen Hand noch immer eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen davon abschreckt, sich an entsprechenden Ausschreibungen zu beteiligen. Immer häufiger werden Bieterverfahren selbst für leistungskräftigere Unternehmen zu einem erheblichen Kostenfaktor. In der Konsequenz führt dies dazu, dass sich an Vergabeverfahren nur ein Ausschnitt des relevanten Marktes beteiligt. In Ermangelung eines echten Wettbewerbs erhalten die öffentlichen Auftraggeber dann nur noch ein vergleichsweise ungünstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bei ihren Beschaffungen.

Die Landesregierung muss deshalb ein originäres Interesse daran haben, dass die Bundesregierung in der

zweiten Stufe der Vergaberechtsnovelle über die bisherigen Änderungsvorstellungen hinausgeht und für eine echte und nachhaltige Verschlankung des Vergaberechts sorgt. Die bisherige Zweiteilung des Vergaberechts sollte revidiert werden. Das GWB sollte für das gesamte Vergaberecht auf allen föderalen Ebenen gelten. Die Verdingungs-, Vergabe- und Vertragsordnungen sollten unter Bündelung der A-Teile zusammengefasst werden. Offene Verfahren, die eine breite Beteiligung der Wirtschaft ermöglichen, sollten auch künftig Priorität haben. Sie garantieren ein Maximum an Transparenz und Vergabegerechtigkeit und stellen die wirtschaftlichste Beschaffungsform dar. Zudem sollte der Rechtsschutz der Unternehmen bei kleineren Vergabevolumen verbessert werden.

Der Anfang März 2008 vorgelegte Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird diesen Vorstellungen nicht gerecht. Es ist kein Ansatz zur Verschlankung oder Transparenzsteigerung erkennbar. Vorschriften zum Rechtsschutz werden einseitig zugunsten der öffentlichen Auftraggeber verändert, die Kosten für die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes verdoppelt und die Kostenregelung für die Rücknahme von Nachprüfungsanträgen zulasten der Unternehmen ausgelegt. Aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft sind deutliche Nachbesserungen erforderlich.

Ergänzend zur vom NIHK gewünschten Vereinfachung des Rechtsrahmens sollten die von Unternehmen im Vergabeverfahren geforderten Einzelnachweise so einfach und zahlenmäßig gering wie möglich gehalten

werden. Dies senkt die Bürokratiekosten der Unternehmen für die Beteiligung an Vergabeverfahren und reduziert den Überprüfungsaufwand der Vergabestellen. So weit wie möglich sollte auf Eigenerklärungen der Unternehmen gesetzt werden.

Die zunehmenden Bemühungen der öffentlichen Hand um zentralen Einkauf, wie z. B. in Niedersachsen durch das neue Landesbeschaffungsamt, sind mit Blick auf die angespannte Haushaltslage nachvollziehbar und konsequent. Sie dürfen allerdings nicht zu einer systematischen Benachteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen führen. Mittelstandsfreundliche Losgrößen sind deshalb sowohl im Interesse dieser Unternehmen als auch im Interesse der öffentlichen Auftraggeber anzustreben.

Der NIHK fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für eine spürbare Vereinfachung des Vergaberechts und die Beibehaltung der Priorität für offene Vergabeverfahren einzusetzen. Der im März 2008 vorgelegte Gesetzesentwurf der Bundesregierung fördert die Transparenz des Vergaberechts nicht und stellt mittelständische Unternehmen beim Rechtsschutz schlechter. Die Landesregierung sollte auf deutliche Nachbesserungen hinwirken. Der Umfang der geforderten Eignungsnachweise muss auf das unabdingbar erforderliche Maß reduziert werden. So weit wie möglich sollte auf Eigenerklärungen der Unternehmen gesetzt werden. Mit Blick auf die zunehmende Einkaufsbündelung der öffentlichen Hand spricht sich der NIHK für eine Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zur losweisen Ausschreibung und Vergabe aus, wenn eine Wertgrenze von z. B. 200.000 Euro im VOB- und 25.000 Euro im VOL-Bereich überschritten wird.

Präqualifikationen auch für den VOL-Bereich einführen

So genannte Präqualifikationen können den Eignungsnachweis der Unternehmen und die Überprüfung durch die öffentlichen Auftraggeber im Vergabeverfahren erheblich erleichtern. Es handelt sich bei der Präqualifikation um eine jährlich zu erneuernde vorwettbewerbliche Zertifizierung der vergaberechtlichen Eignung von Bieter. Statt der einzelnen Eignungsnachweise muss das Unternehmen in jedem Vergabeverfahren dann nur noch das Präqualifikationszertifikat vorlegen.

Für den VOB-Bereich gibt es solche Präqualifikationen seit Januar 2006. Die mit dieser Aufgabe beliehenen verbandsnahen Zertifizierungsstellen konnten aber bislang nur vergleichsweise wenige Betriebe vom Nutzen der Präqualifikation überzeugen. Hierfür dürfte einerseits der relativ hohe Preis für die Präqualifikation (400-500 Euro) ursächlich sein. Andererseits dürfen, müssen aber laut VOB Präqualifikationen durch die öffentlichen Auftraggeber nicht anerkannt werden. Dies stellt die Rentabilität der betrieblichen Investition in eine Präqua-

ifikation in Frage. Den durch das Bundesbauministerium angesteuerten Weg, Präqualifikationen für Bieter dadurch verbindlich zu machen, dass sie Voraussetzung für die Teilnahme an Vergabeverfahren des Bundes werden, sieht der NIHK aus wettbewerbspolitischen Gründen kritisch: Unternehmen, für die sich die Präqualifikation wegen seltener Teilnahme an öffentlichen Vergaben nicht lohnt, werden auf diese Weise vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Der NIHK hält die Einführung von Präqualifikationen für alle Vergabebereiche für einen wesentlichen Beitrag zum Bürokratieabbau, der sowohl in der Wirtschaft als auch bei den öffentlichen Auftraggebern für Kosteneinsparungen sorgen wird. Die niedersächsische Landesregierung sollte sich deshalb dafür einsetzen, dass Präqualifikationen in Niedersachsen durchgeführt und auch durch möglichst alle öffentlichen Stellen anerkannt werden. Folgende Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Möglichkeit der Präqualifikation sollte unter Angabe der zugelassenen Zertifizierungsstellen in der VOB und in der VOL geregelt sein. Dabei sollte die Anerkennung der PQ-Nachweise für alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtend vorgeschrieben werden.
- Sollten sich entsprechende Änderungen von VOB, VOL und ggf. VOF bundesrechtlich nicht rasch und in der gewünschten Form durchsetzen lassen, so sollte das Land Niedersachsen die Präqualifikation und deren Anerkennung für VOB und VOL per Landeserlass regeln. Im Herbst 2007 ist dies gerade in vorbildlicher Weise in Hessen geschehen.
- Die PQ-Zertifikate sollten digital signiert sein und insofern auch bei E-Vergabe-Verfahren gut nutzbar sein.
- Die Präqualifikation sollte für die Unternehmen möglichst kostengünstig sein. Letztlich zahlen die Betriebe für eine Zertifizierung, die auch bei der

öffentlichen Hand zu erheblichen Einsparungen und Verfahrenserleichterungen führt. Die Landesregierung sollte sich vor diesem Hintergrund nachdrücklich für schlanke Verfahrensweisen einsetzen.

Um für ein kostengünstiges Präqualifikationsverfahren in Niedersachsen zu sorgen, haben die IHKs bereits im Zusammenhang mit ihrer Forderung nach einer elektronischen Landesvergabeplattform angeboten, eine PQ-Datenbank in diese Plattform zu integrieren. Dieses Angebot gilt weiterhin, ist jedoch daran geknüpft, dass der Rechtsrahmen die Präqualifikation für die Unternehmen zur einer sinnvollen Investition macht. Nur dann ist das Engagement der Wirtschaft sinnvoll.

Überlegenswert erscheint auch, ob die VOB-Präqualifikation, wie in einigen Bundesländern schon der Fall, auch durch die Wirtschaftskammern als Alternative zu den schon zugelassenen Zertifizierern ermöglicht werden sollte. Mit Blick auf die Durchsetzung der VOB-Präqualifikation bei den Unternehmen und die PQ-Kosten macht dies aus Sicht des NIHK Sinn.

Der NIHK fordert die Schaffung eines Rechtsrahmens, der Präqualifikationen für die niedersächsischen Unternehmen interessant macht und der öffentliche Auftraggeber in Niedersachsen zu deren Anerkennung verpflichtet. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, sind die Industrie- und Handelskammer bereit, kooperativ für kostengünstige und wirtschaftsnahe PQ-Verfahren zu sorgen und diese Aufgabe auch selbst zu übernehmen.

Herausgeber:

Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag (NIHK)
Hinüberstraße 16/18
30175 Hannover

Mitglieder sind:

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum
Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

Verantwortlich:

Sönke Feldhusen
Leiter NIHK-Arbeitskreis Öffentliches Auftragswesen
Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Anschrift:

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
Am Sande 1
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 742-117
Telefax: 04131 742-218
E-Mail: feldhusen@lueneburg.ihk.de
Internet: www.lueneburg.ihk.de

Stand: April 2008